jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/20 13Os108/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1991

Norm

StGB §91

Rechtssatz

§ 91 StGB ist nur in Ansehung des Urhebers der schweren Folge zu den §§ 84 bis 87 StGB §§ 75 f StGB subsidiär. Demnach ist nur die Tat des mit entsprechendem Vorsatz handelnden Urhebers ausschließlich den vorangeführten Gesetzesbestimmungen zu unterstellen, wogegen andere Teilnehmer am Raufhandel, die nicht im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Urheber gehandelt haben, für einen schweren Erfolg daneben (bloß) nach dem § 91 StGB zu bestrafen sind.

Entscheidungstexte

- 13 Os 108/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1991 13 Os 108/90
  Veröff: JBl 1992,264

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0092889

Dokumentnummer

JJR_19910220_OGH0002_0130OS00108_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at